

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 5/09 B**

L 8 SO 3/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 13 SO 61/08 ER (SG Aurich)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Leer,  
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-  
sachsen-Bremen vom 30. Januar 2009 - L 8 SO 3/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Überleitung von Ansprüchen auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und begehrt die monatliche Auszahlung des vollen Pflegegeldes. Das Sozialgericht Aurich hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 1. Dezember 2008 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde mit Beschluss vom 30. Januar 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 3. März 2009 sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30. Januar 2009 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

